

# Teilnahmebedingungen für Freizeitfahrten des diversity München e.V.

diversity München e. V. (im folgenden: „Veranstalter“) ist Finanz- und Rechtsträger aller Unternehmungen von diversity. Auf dieser Grundlage werden zwischen dem/der Teilnehmer/in (bzw. bei minderjährigen Personen deren gesetzliche Vertreter) folgende Bestimmungen mit diversity München e.V. geschlossen. diversity München e.V. vertreten durch die/den Vorstand, ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. diversity München e.V. verfolgt keine Gewinnabsichten.

## §1 Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest- und / oder Höchstteilnehmer/innenanzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen oder Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Des Weiteren gilt die Satzung und Ordnung des Veranstalters in der jeweils aktuellen Fassung. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten laut Programmbeschreibung teil, insbesondere am Baden, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch Gruppenleiter/innen des Veranstalters durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht wider Treu und Glauben durch den Veranstalter herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

## §2 Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Jede/r Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Mindest- bzw. Höchstalter haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Teilnahmebestätigung mit diversity München e.V. zustande. Sofern in der Freizeitbeschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist mit Vertragsschluss die Zahlung des Teilnahmebetrages in der im Programm festgelegten Höhe fällig. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, so wird dies durch den Veranstalter bekannt gegeben. Dies kann durch Aushang im Jugendzentrum, durch Information auf der Homepage der jeweiligen Mitgliedsgruppe von diversity oder per E-Mail erfolgen. Anzahlungen werden erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich, den Teilnahmebeitrag binnen 14 Tagen nach Anmeldung, spätestens jedoch vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto von diversity München e.V. einzuzahlen. Abweichend davon kann, sofern auf dem Anmeldeblatt vereinbart, der Teilnahmebeitrag Bar an die vom Veranstalter benannte Gruppenleitung entrichtet werden.

## §3 Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Veranstalter wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine

Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der Veranstalter eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Veranstalter keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Die Pauschale berechnet sich auf Basis des Reisepreises wie folgt:

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	15%
vom 29. bis zum 15. Tag	50%
ab 14 Tage vor Reiseantritt	75%
bei Nichtantritt	100%

Mindestens entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €25. Benennt der/die Teilnehmer/in rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, werden dem/der Teilnehmer/in die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzperson und der/die ursprüngliche Teilnehmer/in gesamtschuldnerisch. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

## §4 Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

## §5 Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen

Der/die Teilnehmer/in sind entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der vom Veranstalter gestellten Aufsichtspersonen (Gruppenleiter/innen) bzw. Verboten entsprechend handelt. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs-/Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich. Für den Fall, dass Teilnehmer/innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen (Gruppenleiter/innen) widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogenkonsum, Diebstahl u. a.), und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der Veranstalter beziehungsweise vom Veranstalter dazu ermächtigte Personen berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genomener Leistungen werden jedoch angerechnet.

## §6 Versicherungen

Der Veranstalter unterhält für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim Veranstalter abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

## §7 Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die

sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des Veranstalters gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt der Veranstalter Fremdleistungen haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

### §8 Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der Veranstalter nach Kenntniserlangung unverzüglich informieren. Teilnehmer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen des Veranstalters auf Anfrage informiert. Alle Reisetilnehmer/innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

### §9 Leistungsstörungen

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom Veranstalter beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem Veranstalter ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbstabhilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der Veranstalter kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

### §10 Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständ-

nis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, werden die Teilnehmer/innen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und zurückgeschickt, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

### §11 Datenschutz

Mit der Anmeldung erklärt der/die Teilnehmer/in ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen vom Veranstalter bzw. von ihm dazu beauftragten Personen dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung von diversity München e.V. veröffentlicht und verwertet wird. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Der/Die Teilnehmer/in stimmt der Speicherung und Verarbeitung dieser Fotoaufnahmen durch den Veranstalter zu. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Die auf dem Anmeldeformular erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung beim Veranstalter gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, sofern nicht zur Durchführung oder Abrechnung der Veranstaltung notwendig, ist ausgeschlossen. Nach Abschluss aller für die Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung notwendigen Vorgänge werden diese Daten, sofern möglich, vernichtet.

Der/Die Teilnehmer/in wird darauf hingewiesen, dass ihm/ihr ein Auskunftsrecht über alle beim Veranstalter gespeicherten Daten gewährt wird. Dieses kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter wahrgenommen werden. Der/Die Teilnehmer/in kann vom Veranstalter verlangen, unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Weiters besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA).

### §12 Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.



LesBiSchwule und Trans\* Jugendorganisation  
diversity München e.V. | Blumenstraße 11 | 80331 München  
Vereinsregister des Amtsgerichtes München VR 17851  
Wir sind als gemeinnützig anerkannt  
Steuer Nr. 143/213/12587  
Tel.: 089/55266986  
Fax: 089/55266987  
www.diversity-muenchen.de  
info@diversity-muenchen.de